

Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen, mit der die Spielzeugverordnung 2011 geändert wird

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Gesundheit und Frauen
Vorhabensart: Verordnung
Laufendes Finanzjahr: 2016
Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2016

Vorblatt

Problemanalyse

Die vorliegende Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2015/2115/EU der Kommission vom 23. November 2015 zur Änderung von Anhang II Anlage C der Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sicherheit von Spielzeug zwecks Festlegung spezifischer Grenzwerte für chemische Stoffe, die in Spielzeug verwendet werden, in Bezug auf Formamid (ABl. Nr. L 306 vom 24.11.2015), der Richtlinie 2015/2116/EU der Kommission vom 23. November 2015 zur Änderung von Anhang II Anlage C der Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sicherheit von Spielzeug zwecks Festlegung spezifischer Grenzwerte für chemische Stoffe, die in Spielzeug verwendet werden, in Bezug auf Benzisothiazolinon (ABl. Nr. L 306 vom 24.11.2015) und der Richtlinie 2015/2117/EU der Kommission vom 23. November 2015 zur Änderung von Anhang II Anlage C der Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sicherheit von Spielzeug zwecks Festlegung spezifischer Grenzwerte für chemische Stoffe, die in Spielzeug verwendet werden, in Bezug auf Chlormethylisothiazolinon und Methylisothiazolinon – sowohl einzeln als auch in einem Verhältnis von 3:1 (ABl. Nr. L 306 vom 24.11.2015). Schließlich erfolgt eine redaktionelle Anpassung hinsichtlich des Stoffes TCPP.

Ziel(e)

Anpassung an Unionsrecht im Bereich Spielzeug.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):
Spezifische Grenzwerte für bestimmte chemische Stoffe werden festgelegt.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Vorsorgender Schutz der Verbraucherinnen- und Verbrauchergesundheit insbesondere durch sichere Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände und kosmetische Mittel sowie durch ausreichende klare Informationen zur Lebensmittelqualität und Ernährung" der Untergliederung 24 Gesundheit im Bundesvoranschlag des Jahres 2016 bei.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Anmerkungen zu sonstigen, nicht wesentlichen Auswirkungen:

Für den Bund sowie andere Gebietskörperschaften (Organe der Länder gemäß § 24 LMSVG und der Gemeinden gemäß § 25 Abs. 1 LMSVG) ist festzuhalten, dass diese bereits jetzt mit der Kontrolle von Spielzeug betraut sind. Es ist durch diese Verordnung kein zusätzlicher Mehraufwand zu erwarten.

Betreffend die Unternehmen ist festzuhalten, dass es sich um die Festlegung einiger weniger Grenzwerte handelt. Die Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen sind daher nicht als wesentlich einzustufen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Vorhaben dient der Umsetzung der Richtlinien 2015/2115/EU, 2015/2116/EU und 2015/2117/EU.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 4.7 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1937106715).

ERLÄUTERUNGEN

Besonderer Teil

Die Bestimmungen wurden ident aus den Richtlinien entnommen.